

_____ Vor- und Nachname

_____ Straße und Hausnummer

_____ PLZ Ort

_____ Rundfunkanstalt

_____ Straße und Hausnummer

_____ PLZ Ort

Betreff: Erwiderung auf Ihr Schreiben zur Einschränkung des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO unter Berufung auf § 11 Abs. 8 RBStV / Fortbestehen meiner Ansprüche aus Art. 15 und Art. 82 DSGVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben, mit dem Sie meine datenschutzrechtliche Beanstandung zurückweisen und sich zur Rechtfertigung der erteilten, inhaltlich deutlich verkürzten Datenauskunft auf § 11 Abs. 8 RBStV in Verbindung mit Art. 23 DSGVO berufen, weise ich Ihre Rechtsauffassung ausdrücklich zurück.

Die von Ihnen vertretene Auffassung, das Auskunftsrecht aus Art. 15 DSGVO werde im Bereich des Rundfunkbeitragsrechts durch § 11 Abs. 8 RBStV wirksam und umfassend auf die dort genannten Datenkategorien reduziert, ist rechtlich nicht tragfähig. Die von Ihnen erteilte Auskunft bleibt daher unvollständig und rechtswidrig. Entsprechend bestehen meine datenschutzrechtlichen Ansprüche, einschließlich eines Anspruchs auf Schadensersatz gemäß Art. 82 DSGVO, fort.

Zunächst ist klarzustellen, dass Art. 15 DSGVO dem Betroffenen ein umfassendes unionsrechtliches Auskunftsrecht gewährt. Dieses Recht umfasst gerade nicht nur die Mitteilung einzelner Stammdaten oder Basisinformationen, sondern insbesondere auch Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten selbst, die Verarbeitungszwecke, die Kategorien personenbezogener Daten, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, die Speicherdauer beziehungsweise die Kriterien für deren Festlegung, die Herkunft der Daten, soweit sie nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, sowie gegebenenfalls das Bestehen automatisierter Entscheidungsfindungen einschließlich Profiling. Art. 15 DSGVO dient der wirksamen Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und ist ein zentrales Transparenz- und Kontrollrecht der betroffenen Person.

Eine Einschränkung dieses unionsrechtlich gewährleisteten Rechts ist nach Art. 23 DSGVO nur unter engen, strikt auszulegenden Voraussetzungen zulässig. Art. 23 DSGVO erlaubt Einschränkungen nur dann, wenn diese durch Rechtsvorschrift erfolgen, den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zur Sicherung eines der dort abschließend

genannten Schutzgüter darstellen. Hinzu kommt, dass die betreffende nationale Regelung hinreichend klar, präzise und vorhersehbar ausgestaltet sein muss und insbesondere den konkreten Umfang der Einschränkung erkennen lassen muss. Eine pauschale oder nur mittelbar hergeleitete Verkürzung des Auskunftsrechts genügt diesen unionsrechtlichen Anforderungen nicht.

Genau daran fehlt es hier.

§ 11 Abs. 8 RBStV regelt seinem Regelungsgehalt nach in erster Linie den rundfunkbeitragsbezogenen Datenbestand und den Umfang bestimmter beitragsrechtlicher Datenauskünfte. Daraus folgt jedoch nicht automatisch, dass Art. 15 DSGVO insgesamt oder auch nur in wesentlichen Teilen verdrängt oder wirksam eingeschränkt würde. Eine Norm, die den beitragsrechtlich relevanten Datenbestand beschreibt oder bereichsspezifische Verwaltungsabläufe ordnet, ist nicht ohne Weiteres als ausdrückliche und den Anforderungen des Art. 23 DSGVO genügende Beschränkungsnorm für ein unionsrechtliches Betroffenenrecht zu verstehen. Eine wirksame Einschränkung des Art. 15 DSGVO müsste klar erkennen lassen, welche konkreten Bestandteile des Auskunftsrechts aus welchen zwingenden Gründen und in welchem Umfang beschränkt werden. Gerade eine solche hinreichend bestimmte, am Maßstab des Art. 23 DSGVO überprüfbare Regelung ist hier nicht ersichtlich.

Ihre Rechtsauffassung läuft demgegenüber auf eine generelle und schematische Reduktion des Auskunftsrechts auf wenige, von Ihnen ausgewählte Datenelemente hinaus. Eine solche pauschale Beschränkung ist unionsrechtlich hoch problematisch. Der bloße Hinweis, der Umfang der Datenauskunft richte sich nach § 11 Abs. 8 RBStV, ersetzt weder die rechtliche Prüfung der Voraussetzungen des Art. 23 DSGVO noch eine einzelfallbezogene Darlegung von Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Es fehlt insbesondere an einer nachvollziehbaren Begründung, weshalb Angaben zu Verarbeitungszwecken, Datenherkunft, Empfängern, Speicherdauer, internen und externen Übermittlungen oder sonstigen Verarbeitungsvorgängen im konkreten Fall nicht mitzuteilen wären. Gerade diese Informationen bilden jedoch den Kern des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO.

Soweit Sie vortragen, die erteilte Auskunft entspreche den gesetzlichen Anforderungen, ist dies daher unzutreffend. Eine rudimentäre Datenauskunft, die sich auf das Bestehen eines Datensatzes, einige Grunddaten, die Dauer einer Befreiung sowie einzelne Übermittlungsstellen beschränkt, erfüllt die Anforderungen des Art. 15 DSGVO ersichtlich nicht, wenn wesentliche Pflichtangaben fehlen. Maßgeblich ist nicht, ob Sie einen internen beitragsrechtlichen Mindeststandard erfüllt haben, sondern ob die betroffene Person in die Lage versetzt wird, Umfang, Inhalt, Herkunft, Zweck, Empfängerstruktur und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung wirksam zu überprüfen. Genau dies ist ohne vollständige Auskunft nach Art. 15 DSGVO nicht möglich.

Hinzu kommt, dass Einschränkungen von Betroffenenrechten als Ausnahmenvorschriften eng auszulegen sind. Nach dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts darf nationales Recht unionsrechtlich verbürgte Rechte nicht weiter beschränken, als dies von der DSGVO selbst zugelassen wird. Selbst wenn § 11 Abs. 8 RBStV als Beschränkungsnorm verstanden werden sollte, wäre eine unionsrechtskonforme Auslegung zwingend. Diese könnte allenfalls punktuelle, eng begründete Begrenzungen rechtfertigen, nicht aber die praktisch vollständige Verkürzung eines zentralen Betroffenenrechts auf einen bloßen Auszug einzelner Datenpunkte. Ein Verständnis, wonach der Rundfunksektor sich durch Verweis auf eine

bereichsspezifische Vorschrift weitgehend dem Transparenzregime des Art. 15 DSGVO entziehen könnte, wäre mit Systematik, Zweck und Vorrang des Unionsrechts nicht vereinbar.

Vor diesem Hintergrund bleibt festzuhalten, dass meine Auskunftsanfrage nach Art. 15 DSGVO bislang nicht ordnungsgemäß beantwortet wurde. Ich habe weiterhin Anspruch auf vollständige Auskunft, insbesondere über sämtliche zu meiner Person verarbeiteten personenbezogenen Daten, sämtliche Verarbeitungszwecke, die Kategorien personenbezogener Daten, sämtliche Empfänger oder Kategorien von Empfängern einschließlich interner Stellen und externer Übermittlungsempfänger, die konkrete oder jedenfalls nachvollziehbar bestimmte Speicherdauer, die Herkunft sämtlicher Daten, soweit diese nicht unmittelbar bei mir erhoben wurden, sowie gegebenenfalls das Bestehen automatisierter Entscheidungsfindung und aussagekräftige Informationen über deren Logik und Tragweite.

Unabhängig davon bleibt auch mein Anspruch auf Schadensersatz gemäß Art. 82 DSGVO bestehen. Nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen. Die unvollständige oder rechtswidrig verkürzte Auskunft stellt einen eigenständigen Datenschutzverstoß dar. Der Auskunftsanspruch dient gerade dazu, der betroffenen Person Transparenz und Kontrolle über die sie betreffende Datenverarbeitung zu verschaffen. Wird dieser Anspruch vereitelt oder unzulässig verkürzt, liegt darin ein Kontrollverlust über die eigenen personenbezogenen Daten, verbunden mit Unsicherheit über Art, Umfang, Herkunft, Verwendung und Weitergabe der Daten. Dies kann einen ersatzfähigen immateriellen Schaden begründen. In der deutschen Rechtsprechung sind für unzureichend oder unvollständig beantwortete Auskunftsverlangen bereits Schadensersatzbeträge zugesprochen worden; in der Kommentarliteratur werden unter Verweis auf die Rechtsprechung auch Beträge von 1.000 EUR bei unzureichender Auskunft beziehungsweise je unvollständig beantwortetem Auskunftsverlangen genannt. Zugleich ist anerkannt, dass für einen Anspruch aus Art. 82 DSGVO keine besondere Erheblichkeitsschwelle überschritten werden muss; die Geringfügigkeit kann allenfalls bei der Höhe, nicht aber beim Grund des Anspruchs berücksichtigt werden.

Ihre pauschale Zurückweisung meiner Beanstandung beseitigt diesen Verstoß nicht. Im Gegenteil vertieft sie die Rechtsverletzung, weil sie erkennen lässt, dass Sie nicht lediglich versehentlich unvollständig geantwortet haben, sondern bewusst von einem unionsrechtlich unzutreffenden, zu engen Verständnis des Auskunftsanspruchs ausgehen. Dies ist bei der weiteren rechtlichen Bewertung, insbesondere im Rahmen der Frage des Verschuldens und der Höhe eines immateriellen Schadensersatzes, zu berücksichtigen.

Ich fordere Sie daher letztmalig auf, mir binnen [14] Tagen ab Zugang dieses Schreibens eine vollständige Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO zu erteilen und dabei zu jedem einzelnen Tatbestandsmerkmal des Art. 15 Abs. 1 DSGVO nachvollziehbar Stellung zu nehmen. Sofern Sie sich weiterhin auf eine Einschränkung nach Art. 23 DSGVO berufen wollen, haben Sie im Einzelnen darzulegen, auf welche konkrete gesetzliche Regelung Sie sich stützen, welcher konkrete Bestandteil des Art. 15 DSGVO in welchem Umfang eingeschränkt sein soll und aus welchen Gründen diese Einschränkung im konkreten Einzelfall notwendig und verhältnismäßig sein soll. Eine bloß formelhafte Bezugnahme auf § 11 Abs. 8 RStV genügt hierfür nicht.

Ferner fordere ich Sie auf, meine Schadensersatzforderung dem Grunde nach anzuerkennen. Sollte innerhalb der genannten Frist weder eine vollständige Auskunft noch eine rechtlich

tragfähige Stellungnahme erfolgen, werde ich weitere rechtliche Schritte prüfen und meine Ansprüche, einschließlich Unterlassungs-, Auskunft- und Schadensersatzansprüchen aus der DSGVO, weiterverfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum, Unterschrift